

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 03.12.2025 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 04.06.2025, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 03.12.2025:

1. § 13 Abs. 3 erster Satz lautet wie folgt:

„Die Veranlagung des Vermögens des Wohlfahrtsfonds hat unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 1 Z. 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassengesetz, BGBl. 281/1990, idF BGBl. I 68/2015, zu erfolgen.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „EUR 907,60“ wird durch den Betrag „EUR 922,10“ ersetzt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „EUR 591,40“ durch den Betrag „EUR 600,90“ ersetzt.

4. § 31 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Wurde die Altersversorgung bereits während der Überschreitung bezogen, wird diese im jeweiligen Drittfolgejahr gekürzt ausbezahlt; entsprechendes gilt für die Ruhendstellung der Altersversorgung bei Überschreitung der in Satz 2 festgelegten Überschreitungsgrenze.“

5. Dem § 65 wird folgender Absatz 31 neu angefügt:

„(31) Die §§ 13, 26, 27 und 31 Abs. 4 Satz 3 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 03.12.2025 treten mit 01.01.2026 in Kraft.“

Erläuterungen

Zu Punkt 1.:

Die Veranlagung von WFF-Geldern hat gem. § 13 Abs. 3 Satzung des WFF auf Grundlage der Anlagegrenzen des Pensionskassengesetzes aus dem Jahr 2006 zu erfolgen. Im Zuge der Neuaußschreibung der Depotbank/KAG und Überführung von der Bank Gutmann auf die Amundi wurde von Letzterer angeregt, das PKG nicht mit 2006 „einzufrieren“, sondern die nachfolgenden Novellen bis inkl. BGBl I 68/2015 miteinzuziehen – nicht aber das PKG in der derzeit gültigen Fassung, da 2016 die formalen Anlagegrenzen (diese bleiben also unverändert aufrecht) aufgegeben wurden. Einzige wesentliche, aber wichtige Änderung durch die Einbeziehung aller Novellen bis 2015 (konkret handelt es sich um BGBl. 77/2011, BGBl 54/2012, BGBl 184/2013, BGBl. 70/2014 und BGBl. 68/2015) ist die Festlegung in der Novelle 2011, dass staatsgarantierte Anleihen von der 5%-Emittentengrenze genauso wie Staatsanleihen ausgenommen werden. Laut Amundi gibt es keinerlei sachliche Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung von Staatsanleihen und staatsgarantierten Anleihen und würde eine Beibehaltung nur den Handlungsspielraum der Manager einschränken.

Zu Punkt 2. und 3:

Entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses soll die Pensionserhöhung ab 01.01.2026 im Grund- und Ergänzungsfonds 1,601% betragen. Die Regelpension 2026 beträgt daher EUR 1.523,00 brutto pro Monat.

Zu Punkt 4.:

In § 31 Abs. 4 Satz 3 ist derzeit geregelt, dass die Altersversorgung im Falle einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze im jeweiligen Zweitfolgejahr gekürzt ausbezahlt wird.

Die Praxis hat nun gezeigt, dass die für die Prüfung der Zuverdienstgrenze erforderlichen steuerlichen Unterlagen (Einkommenssteuerbescheid) häufig erst im Zweitfolgejahr vorliegen, sodass eine Prüfung der Zuverdienstgrenze erst im Zweitfolgejahr erfolgen kann und damit eine Kürzung der Altersversorgung, sofern erforderlich, erst im Drittfolgejahr erfolgen kann. § 31 Abs. 4 Satz 3 ist daher entsprechend anzupassen.

1.12.2025/Mag. B./Dr. R.